

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 7 (1899)

**Heft:** 7

**Vereinsnachrichten:** Schweizerischer Militär-Sanitätsverein : Mitteilungen des Centralkomitees an die Sektionen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

so erscheint er uns, an den modernen Verhältnissen gemessen, recht dürftig und eng. Schon der Krieg von 1866 ließ die Mängel des Genfervertrages zu Tage treten und wesentlich den 1866er Kriegserfahrungen ist das Zustandekommen der sogenannten Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868 zu verdanken, welche die Bestimmungen der Hauptkonvention in den Hauptpunkten besser präzisieren, in humanem Sinne erweitern und sodann eine Reihe von Zusätzen, die den Seekrieg betreffen, einführen wollten. Diese Zusatzartikel sind jedoch von den Vertragsstaaten niemals ratifiziert worden, sie wurden vielmehr nur von Fall zu Fall, beispielsweise im Kriege 1870/71, von den kriegführenden Mächten acceptiert und haben keine völkerrechtliche Kraft erworben.

In den letzten Jahren sind nun eine ganze Reihe bemerkenswerter Studien und Revisionsvorschläge in Sachen der Genferkonvention erschienen, welche das schwierige und delikate Material gründlich gesichtet und der endgültigen Lösung auf dem Boden moderner humaner Gefinnung und nach Maßgabe der sanitätsdienstlichen Heeresorganisation der verschiedenen Staaten entgegengeführt haben. Die bedeutendsten dieser Vorarbeiten stammen aus der Schweiz; wir erwähnen die Schriften von Oberst Bircher (1893), Oberfeldarzt Oberst Ziegler (1896) und die neueste Studie des Präsidenten des internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Hrn. G. Moynier in Genf (1899).

Möge über den bevorstehenden Verhandlungen betr. Revision der Genferkonvention ein gütiger Stern walten! Dann kann für die Abrüstungs-idee des Zaren Nikolaus, wenn auch die Abrüstung als solche scheitern sollte, der Segen nicht ausbleiben. M.

**Zur Beachtung.** Mehr als ein Drittel der Sektionen haben ihre Jahresberichte noch nicht eingesandt. Die Vorstände der betreffenden Vereine werden nochmals dringend ersucht, mit der Berichterstattung nicht mehr zu zögern, damit der Jahresbericht rechtzeitig erstellt werden kann.

Das Centralsekretariat.

## Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

### Mitteilungen des Centralkomitees an die Sektionen.

In Sachen der Gratisabgabe von Lehrbüchern an Landsturmmannschaften, welche den Militär-sanitätsvereinen als Aktivmitglieder angehören, haben wir neuerdings Schritte gethan und freuen uns, Ihnen melden zu können, daß wir bei unserer Oberbehörde volles Entgegenkommen gefunden haben, wie Sie aus folgendem Schreiben sehen können:

Bern, den 13. März 1899.

An das Centralkomitee des Schweiz. Mil.-San.-Vereins in Basel.

Mittelsst Zufchrift vom 9. d. gelangen Sie an den eidg. Oberfeldarzt mit der Anfrage, ob die Gratisabgabe des Militär-sanitätsbuches, ohne an die Bedingung eines absolvierten Samariterkurses geknüpft zu sein, nicht auf sämtliche Mitglieder der Militär-sanitätsvereine, welche dem Landsturm angehören, ausgedehnt werden könnte.

Bezugnehmend hierauf teilen wir Ihnen mit, daß wir, in Würdigung Ihrer Ausführungen, unsern Entscheid vom 4. November 1897 dahin erweitert haben, daß das Militär-sanitätsbuch sämtlichen Landsturmsoldaten, welche Aktivmitglieder von Militär-sanitätsvereinen sind, ohne Einschränkung gratis abzugeben ist.

Schweiz. Militärdepartement: (sig.) Ruffy.

Wir bitten nun die Sektionsvorstände, uns zu melden, wie viel Lehrbücher sie zu dem ausgesprochenen Zwecke benötigen, um dieselben in Bern bestellen zu können.

Die Sektionen Amriswil, Degershelm und Solothurn haben sich ebenfalls mit dem Centralstatutenentwurf in allen Teilen einverstanden erklärt.

Der Centralpräsident: G. Zimmermann.